

Louis Ruchonnet investe tutte le sue energie nella campagna in Svizzera francese. La coordina personalmente nel Canton Vaud e attiva la sua rete di contatti nel Canton Ginevra, in Vallese e nel Canton Neuchâtel.²⁹ Il 17 novembre 1889 il popolo svizzero accetta la LEF.³⁰

Louis Ruchonnet accorderà una grande importanza anche all'applicazione della «sua legge». Per esempio, il 17 febbraio 1891, consegna all'attenzione dei governi cantonali una circolare sulla sua messa in pratica grazie alle leggi cantonali d'applicazione.³¹ Nel 2012, il Tribunale federale ha ancora citato questa circolare in una causa riguardante l'organizzazione delle autorità di vigilanza.³² Alla tribuna del Consiglio nazionale, si dirà soddisfatto della messa in esecuzione della LEF.³³ Allo scopo di accompagnarne l'entrata in vigore, Ruchonnet nomina una commissione ad hoc.

Ironia della sorte, è proprio all'uscita di una seduta di questo Consiglio, il 14 settembre 1893 alle ore 11.55, che Louis Ruchonnet crolla e muore in seguito a un arresto cardiaco.³⁴ La LEF è la più vecchia fra le nostre grandi leggi federali. I suoi principi non sono mutati in 125 anni. La storia svizzera ricorderà Ruchonnet – «Le Grand Louis» dei vedesi – come uno dei suoi più importanti legislatori.

²⁹ O. Meuwly, *op. cit.*, pag. 346.

³⁰ Con una leggera maggioranza di 26'396 voti: FF 1889 IV 890.

³¹ Communication du Département fédéral de justice et police à tous les gouvernements cantonaux au sujet des projets de lois cantonales concernant la mise en vigueur de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite: FF 1891 I 374.

³² Tribunale federale, Decisione non pubblicata del 4 giugno 2012, 5A_25/2012, consid. 4.1.

³³ Gazette de Lausanne, 2 giugno 1892.

³⁴ O. Meuwly, *op. cit.*, pag. 409.

Kantonale Rechtsprechung

39.) Art. 17, 20a SchKG. – Es besteht keine generelle Pflicht für Betreibungs- und Konkursämter auf ihren Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen.

Art. 17, 20a LP. – *Il n'existe pas d'obligation générale imposant aux Offices des poursuites et des faillites d'indiquer les voies de recours sur leurs décisions.*

Art. 17 e 20a LEF. – *Gli uffici d'esecuzione e dei fallimenti non sono tenuti a indicare nelle loro decisioni le modalità di impugnazione.*

Aus den Erwägungen:

II.3.1 Verfassungs- und Völkerrecht kennen nach herrschender Lehre und Rechtsprechung keine generelle Verpflichtung für Ämter, auf ihren Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung anzubringen (BGE 98 Ib 333, Erw. 2a; BGer. 2P.132/2003, Erw. 5.1; *Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, N 1643). Eine solche Pflicht besteht demnach nur, wenn sie durch besondere Rechtssätze statuiert wird. Für das kantonale Beschwerdeverfahren (vor unteren und oberen Aufsichtsbehörden) schreibt Art. 20a Abs. 2 Ziff. 4 SchKG ausdrücklich vor, dass die Beschwerdeentscheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind. Für die verfügenden Betreibungs- und Konkursämter fehlt hingegen eine solche Vorschrift. Dem SchKG kann damit ebenfalls keine direkte Verpflichtung der Betreibungs- und Konkursämter entnommen werden, ihren Verfügungen eine Rechtsmittelbelehrung anzufügen (BSK SchKG – *Flavio Cometta/Urs Peter Möckli*, Art. 20a N 18; *Franco Lorandi*, BISchK 2015 S. 15, S. 18 f.; *Isaak Meier*, Das Verwaltungsverfahren vor den Schuldbetreibungs- und Konkursbehörden, S. 18 f.).

3.2 Der vorerwähnte Art. 20a SchKG wurde im Rahmen einer Teilrevision des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Die massgebende bundesrätliche Botschaft vom 8. Mai 1991 führte auf S. 36 f. aus, dass im vorangegangenen Vernehmlassungsverfahren verschiedentlich der Wunsch geäußert worden sei, bereits für Verfügungen von Betreibungs- und Konkursämtern eine Rechtsmittelbelehrung vorzuschreiben. Der Bundesrat wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diesem Anliegen bereits dadurch Rechnung getragen sei, dass die wichtigsten Betreibungsformulare im vorgedruckten Text einen Hinweis auf das Beschwerderecht enthalten würden. Aus diesem Grund erachtete er eine entsprechende Vorschrift im SchKG als entbehrlich. Der Bundesrat verzichtete mithin ausdrücklich und bewusst darauf, im Gesetz eine allgemeine Rechtsmittelbelehrungspflicht vorzusehen (BBI 1991 III S. 1 ff., 37). Die im Gesetz fehlende Verpflichtung,

Verfügungen von Betreibungs- und Konkursämtern mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, ist damit auf einen bewussten Entscheid des Gesetzgebers und nicht bloss auf ein Versehen zurückzuführen. Der Gesetzgeber hat die Rechtsfrage also nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden (sog. qualifiziertes Schweigen). Für eine richterliche Lückenfüllung bleibt daher kein Raum (BGE 135 III 385, Erw. 2.1; BGE 135 V 279, Erw. 5.1; BGE 138 II 1, Erw. 4.2; BGE 140 III 636, Erw. 2.1; *Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, a.a.O. N 234; ferner *Ernst A. Kramer*, Juristische Methodenlehre, Bern 1998, S. 139 ff.).

3.3 Teile der Lehre sowie der (ausserkantonalen) Praxis gelangen indessen zum gegenteiligen Ergebnis. Mitunter wird die Meinung vertreten, wenn sogar die Beschwerdeinstanzen auf ihren Entscheiden eine Rechtsmittelbelehrung anbringen müssten, hätte dies noch viel eher für die Betreibungs- und Konkursämter zu gelten (*Isaak Meier*, a.a.O., S. 18 f.). Diese Auffassung vermag indessen nicht zu überzeugen, da sie geradezu auf die Füllung einer vom Gesetzgeber gewollten Lücke (qualifiziertes Schweigen) hinausliefe. Solches steht den rechtsanwendenden Behörden aber nicht zu. Ein kürzlich in den Blättern für Schuldbetreibung und Konkurs (BISchK 2015 S. 15 ff.) referierter ausserkantonaler Entscheid kam sodann u. a. zum Ergebnis, Art. 20a Abs. 3 SchKG verweise auf das kantonale Recht. Da das kantonale Recht – dort bestand dieses in der analogen Anwendung der Eidgenössischen Zivilprozessordnung – eine Rechtsmittelbelehrung vorschreibe, hätten auch die Betreibungs- und Konkursämter auf ihren Verfügungen eine solche anzubringen. Diesem Ergebnis kann indessen ebenfalls nicht beigegeben werden, und zwar unbesehen davon, ob dem im Kanton St. Gallen geltenden kantonalen Recht eine sinngemässe Regelung zur Rechtsmittelbelehrung entnommen werden könnte oder nicht. Grundlage des genannten Entscheids bildete der in Art. 20a Abs. 3 SchKG enthaltene Verweis auf kantonales Verfahrensrecht, der – wie der gesamte Art. 20a SchKG – aber ausdrücklich nur für das Beschwerdeverfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gilt. Für das Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern kann diesem hingegen keine Rechtsgrundlage zur Anwendung kantonalen Rechts entnommen werden. Der Bundesgesetzgeber hat die subsidiäre Anwendung kantonalen Rechts damit ausdrücklich auf das kantonale Beschwerdeverfahren beschränkt. Für das Verfahren vor den Betreibungs- und Konkursämtern gelten demgegenüber ausschliesslich die Bestimmungen des SchKG (*Franco Lorandi*, BISchK 2015 S. 15, S. 18 f.; BBI 1991 III 1, S. 36). Diese kennen aber – wie dargelegt – gerade keine Verpflichtung für die Betreibungs- und Konkursämter, ihre Verfügungen mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3.4 Der Beschwerdeführer verweist in seiner Beschwerde sodann auf die bundesgerichtlichen Erwägungen im Entscheid vom 10. Dezember 2009 (BGer. 1 B_211/2009, Erw. 2.3). In diesem das (alte kantonale) Strafprozessrecht betreffenden Urteil ergab sich die Verpflichtung zur

Anbringung einer Rechtsmittelbelehrung allerdings direkt aus § 188 des Gerichtsverfassungsgesetzes des Kantons Zürich. Damit bestand im vom Beschwerdeführer zitierten Urteil diesbezüglich eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage, während eine solche im hier zu beurteilenden Fall – wie dargelegt – gerade fehlt. Der Beschwerdeführer kann entsprechend aus der von ihm zitierten Rechtsprechung nichts zu seinen Gunsten ableiten.

3.5 Zusammenfassend lässt sich weder dem SchKG noch dem übergeordneten Verfassungs- und Völkerrecht eine Verpflichtung entnehmen, wonach Verfügungen von Betreibungs- und Konkursämtern mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind. Damit besteht, wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, kein entsprechender Rechtsanspruch.

3.6 Bei dieser Ausgangslage kann der Beschwerdeführer aus der (zulässigerweise) fehlenden Rechtsmittelbelehrung nicht ableiten, auf sein verspätetes Rechtsmittel sei dennoch einzutreten. Auf einen derartigen Vertrauensschutz könnte er sich höchstens dann berufen, wenn eine vorhandene Rechtsmittelbelehrung ungenügend oder eine gesetzlich erforderliche Rechtsmittelbelehrung unterblieben wäre (BGE 123 II 231, Erw. 8b; BGE 126 III 30, Erw. 1 b; *Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann*, a.a.O., N 1645). Dies ist hier aber gerade nicht der Fall.

ST. GALLEN, Kantonsgericht, 5. Juni 2015

40.) Art. 65 SchKG. – Eine Ersatzzustellung ist erst dann zulässig, wenn vorab versucht wurde, dem gesetzlichen Vertreter der juristischen Person zuzustellen.

Art. 65 LP. – Une notification de substitution n'est possible que lorsque préalablement une tentative de notification au représentant légal de la personne morale a eu lieu.

Art. 65 LEF. – Una notificazione sostitutiva è possibile solo se prima vi è stato un tentativo di notifica al rappresentante legale della persona giuridica.

Aus den Erwägungen:

2.1 Die Zustellung von Zahlungsbefehlen geschieht durch den Betreibungsbeamten, einen Angestellten des Amtes oder durch die Post (Art. 72 SchKG). Ist die Betreibung gegen eine juristische Person oder eine Gesellschaft gerichtet, erfolgt die Zustellung an den Vertreter derselben. Als Vertreter von Aktiengesellschaften gilt jedes Mitglied des Verwaltungsrats («der Verwaltung») sowie jeder Direktor und Prokurist (Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG). Zahlungsbefehle dürfen darüber hinaus auch an Personen zugestellt werden, die im Handelsregister als Zeichnungs-